



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage Laurent Thévoz

2015-CE-55

Umsetzung des im kantonalen Raumplanungs- und Baugesetz definierten Verfahrens für das Kantonale Planungsprogramm

I. Anfrage

Rückblick

Artikel 15 Abs. 1 bis 3 des Raumplanungs- und Baugesetzes von 2008 (RPBG) definiert den Inhalt und das Verfahren für das Kantonale Raumplanungsprogramm.

In seiner Antwort auf das Postulat 2014-GC-144 von Grossrat Fritz Glauser «Analyse des gegenwärtigen Potenzials der Bauzonen für Wohn- und Arbeitsnutzung» schreibt der Staatsrat: «Die 1999 vom Grossen Rat definierte Strategie, die als Arbeitsprogramm für den kantonalen Richtplan dient, muss angesichts der politischen Veränderungen einer Neubeurteilung unterzogen werden.» Die vollständige Überprüfung des kantonalen Richtplans wird vom Staatsrat weiter unten in seiner Antwort bestätigt:

- > «Auch der Inhalt des Richtplans muss angesichts der neuen Artikel 8 Abs. 2 und 8a RPG vollständig revidiert werden. [...]
- > Vor allem für die Westschweizer Kantone [...] geht dies [angesichts der Anforderungen für eine Genehmigung des Richtplans durch den Bund gemäss dem Leitfaden Richtplanung von April 2014 des ARE] mit einer fundamentalen Änderung der Rolle des kantonalen Richtplans in der Hierarchie der Raumplanungsinstrumente einher.
- > Um die Kohärenz mit den Massnahmen sicherzustellen, die die Siedlung betreffen, müssen auch die anderen Kapitel des Richtplans überprüft werden. Dies gilt namentlich für die Kapitel Verkehr und Umwelt.»

Entsprechend soll das Kantonale Planungsprogramm laut Staatsrat Ende 2015 / Anfang 2016 dem Grossen Rat unterbreitet werden¹. Und weiter: «Die erforderlichen Grundlagen, die auch im hier behandelten Postulat verlangt werden, werden zwischen 2015 und 2016 erstellt.»

Allerdings schreibt der Staatsrat auch: «Die Grundlagen zum Potenzial der rechtskräftig ausgeschiedenen Bauzonen wird bei der öffentlichen Auflage des Entwurfs für den kantonalen Richtplan und damit Ende 2017 veröffentlicht werden. Die verlangte Analyse wird mit anderen

¹ Artikel 15 Abs. 1 RPBG besagt ausserdem: «Das Kantonale Planungsprogramm bestimmt unter Berücksichtigung der Grundlagen und der bestehenden Tendenzen die raumplanerischen Ziele und die allgemeine kantonale Raumplanungspolitik.»

Worten nicht als Antwort auf das vorliegende Postulat, sondern im Rahmen der Totalrevision des kantonalen Richtplans vorgenommen werden.»

Aufgrund dieser Elemente stelle ich folgende Fragen an den Staatsrat:

1. Wie gedenkt der Staatsrat die Kompetenzen des Grossen Rats in Bezug auf die Annahme des Kantonalen Planungsprogramms (Art. 15 Abs. 2 RPBG) einzuhalten? Der Staatsrat hat nämlich angekündigt, dass er das Planungsprogramm dem Grossen Rat unterbreiten werde, bevor die Grundlagen zur Verfügung stehen – dies obwohl diese Grundlagen berücksichtigt werden müssen (Abs. 1) und obwohl der Staatsrat ausdrücklich anerkannt hat, dass sie angesichts der politischen Veränderungen einer Neubeurteilung unterzogen werden müssen.
2. Kann der Staatsrat versprechen, dass er dem Grossen Rat ein Kantonales Planungsprogramm unterbreiten wird, das unter Berücksichtigung der Grundlagen und der bestehenden Tendenzen die raumplanerischen Ziele und die allgemeine kantonale Raumplanungspolitik bestimmt? Denkt er, dass er die angekündigten Fristen (Ende 2015 / Anfang 2016) wird einhalten können?

19. Februar 2015

II. Antwort des Staatsrats

1. Wie von Grossrat Thévoz erwähnt, legt das Raumplanungs- und Baugesetz fest, dass das Kantonale Planungsprogramm unter Berücksichtigung der Grundlagen und der bestehenden Tendenzen erstellt wird. Das Planungsprogramm muss mit anderen Worten die bestehenden Grundlagen einbeziehen, soweit diese immer noch aktuell sind und für die Ausarbeitung des neuen kantonalen Richtplans nicht einer Neubeurteilung unterzogen werden müssen. Die Informationen, die für die Validierung des Planungsprogramms nötig sind, werden Ende 2015 zur Verfügung stehen.
2. Es ist nicht zweckmässig, alle neuen Grundlagen, die für die Festlegung der neuen Massnahmen des kantonalen Richtplans nötig sind, bereits bei der Unterbreitung des Kantonalen Planungsprogramms zu übermitteln; denn der Grosse Rat kann mit der Festlegung des Inhalts des Planungsprogramms die Richtung oder Zielsetzung der ausstehenden Grundlagen ändern. Bei der öffentlichen Vernehmlassung des kantonalen Richtplans aber müssen die Grundlagen zur Verfügung stehen. Die öffentliche Vernehmlassung soll im Herbst 2017 stattfinden; bis dahin werden die Grundlagen bereit sein.

31. März 2015